Interesse der Sicherung der bestehenden Einfriedigung, also um eine unerhebliche Ergänzung.

6. Dagegen ist rudfichtlich ber beiden unter Mr. 47 gusammengefakten Boften für Inventaranschaffungen die Berrechnung auf Bautonto julufig. Beibe Posten beziehen fich jugestandenermaßen nicht auf Anschaffungen zum Ersate abgangiger Inventarstücke, fie haben auch nicht untergeordnete Erganzungen bes Inventars bereits ausgerusteter Anlagen, sonbern bie Ausruftung neu eingerichteter Bureaux jum Gegenstande. Dies gilt nicht nur für die Ausruftung ber neu eingerichteteten Guterexpeditionsfiliale der Jura-Bern-Luzernbahn in Basel, sondern nach der attenmäßig belegten Darftellung ber Centralbahngesellschaft auch für die Anschaffung von Inventargegenständen für bas Bureau bes Bahningenieurs V in Aarau. Es läßt fich baber nicht verkennen, daß es fich bier um solche Anschaffungen von "Betriebsmaterial" handelt, welche nach Art. 3 Absat 1 bes Bundesgesehes über das Rechnungswesen der Gifenbahngesellschaften bem Bautonto belaftet werden durfen. Die Ginwendung, daß ber Boften für das Bahningenieurbureau V in Aarau burch die zwischen dem Bundesrathe und der Centralbabnaesellschaft über bie Bereinigung bes Bautontos ber lettern auf Ende 1883 getroffene Bereinbarung ausgeschlossen werde, er= scheint als unbegrundet, ba die betreffenden Gegenstände auf bem Inventarkonto ber Centralbahngesellschaft bamals noch nicht figurirten. Wenn endlich ber Bundesrath noch barauf binweist, daß die Gisenbahngesellschaften nach Art. 656 Absat 2 bes Obligationenrechtes verpflichtet waren, ben Umftanben angemessene Abschreibungen vorzunehmen, was die Centralbabn= gesellschaft nicht gethan habe, so kann bierauf im Fragefalle ichon befhalb nichts ankommen, weil ber Bundesrath von ber Centralbahngesellschaft die Bornahme von Abschreibungen nicht verlangt und beim Gerichte fein babingielendes Begehren gestellt hat. Es fann sonach dabin gestellt bleiben, ob und inwiesern die Gisenbahngesellschaften nach ber citirten Bestimmuna des Obligationenrechtes zur Vornahme von Abschreibungen angehalten werden können. Nur soviel mag bemerkt werden, baft jedenfalls in der Anlage bes Erneuerungsfonds und ber Gin.

stellung desselben auf der Passtvseite der Bilanz thatsächlich eine Abschreibung liegt. Denn es ist ja gewiß sachlich gleichgültig, ob die Abnutzung einer vorhandenen Anlage durch Abzüge vom Werthe derselben in der Aktivseite oder durch Einstellung des Erneuerungssonds auf der Passtvseite der Bilanz berücksichtigt und zur Darstellung gebracht wird.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Dem schweizerischen Bundesrathe ist sein Antrag insoweit zugesprochen, als die Verwaltung der schweizerischen Centralbahngesellschaft verpstichtet wird, aus dem in die Attiven der Vilanz pro 31. Dezember 1884 eingestellten Baukonto die streitigen Posten Kr. 9, 4, 18, 19, 28, 35, 36 und 43 im Gesammtbetrage von 6679 Fr. 9 Cts. zu streichen; dagegen wird der schweizerische Bundesrath in Betress der streitigen Posten Kr. 33, 38 und 47 a und die Gesammtbetrage von 8158 Fr. 56 Cts. mit seinem Antrage abzewiesen und es wird mithin die Einstellung dieser Posten in den Baukonto der Bilanz der Schweizerischen Centralbahngesellschaft pro 31. Dezember 1884 als zulässig erklärt.

## 21. Urtheil vom 12. März 1886 in Sachen Bundesrath gegen aargauische Südbahn.

A. Mit Eingabe vom 21. Juli 1885 stellt ber schweizerische Bundesrath beim Bundesgerichte den Antrag: Daß das Direktorium der Schweizerischen Centralbahn als Verwaltung der aargauischen Südbahn verpstichter werde, den in die Bilanz der Südbahnunternehmung pro 31. Dezember 1884 gestellten Betrag der im Jahre 1884 neuerdings auf den Bau verwendeten Kapitalten um 3612 Fr. 65 Cts. zu reduziren und die Bezahlung dieser Summe auf Betriebsausgabenrechnung zu nehmen. Die vom Bundesrathe beanstandete Summe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- 1. 439 Fr. 95 Cts. Entschädigungen an die Mitglieder der iebgenössischen Schatzungskommission (Posten Nr. 1 der Bilanz).
- 2. 12 Fr. 2 Cts. für Ankauf eines Landabschnittes im Banne Hausen (Posten Nr. 2).
- 3. 60 Fr. für Los- (An-) kauf eines Wegrechtes im Banne Hausen (Boften Nr. 3).
- 4. 1660 Fr. 90 Cts. für Erstellung einer Cementdohle zur Entwässerung des Kellers des Aufnahmsgebäudes auf Station Wohlen (Kosten Nr. 7).
- 5. 1439 Fr. 76 Cts. für Konsolidirungsarbeiten auf ber Bahnstrecke Rothfreug. Immensee (Posten Nr. 9).

Ein ursprünglich ebenfalls beanstandeter Posten von 482 Fr. 10 Cts. für Inventargegenstände ist durch Berständigung zwischen dem Bundesrathe und der Schweizerischen Centralbahngesellschaft erledigt worden.

In ihrer Bernehmlaffung auf die Gingabe bes Bundesrathes erklärt die Schweizerische Centralbahngesellschaft, daß fie die Berrechnung auf Betrieb ber Posten Nr. 3, 12 Fr. 2 Cts., für Ankauf eines Landabschnittes im Banne Sausen, Rr. 5, 1439 Fr. 76 Cts., für Ronfolidirungsarbeiten auf der Bahnstrede Rothtreuz-Immensee zugestehe und nur noch die Posten Nr. 1, 439 Fr. 95 Cts. Entschädigung an die Mitalieder ber eibge= nössischen Schatzungstommission, Nr. 3, 60 Fr., für Ankauf eines Wegrechtes im Banne Saufen und Rr. 4, 1660 Fr. 90 Cts., für Erstellung einer Cementdoble zur Entwässerung des Rellers des Aufnahmsgebäudes auf der Station Wohlen festhalte. Sie beantragt : "Es sei richterlich anzuerkennen, daß Die vom ichweizerischen Bundesrathe beanstandeten Boften im Gesammtbetrage von 3612 Fr. 63 Cts., abzüglich ber in bieser Eingabe fallen gelaffenen Poften von 12 Fr. 2 Cts. und 1439 Fr. 76 Cts. im restanglichen Betrage von 2160 Fr. 85 Cts. mit Recht ben Aftiven ber Bilang ber gargauischen Sudbahn pro 1884 beigefügt worden feien."

In seiner Replik anerkannte der schweizerische Bundesrath, daß vom Posten Nr. 1 die Beträge von 22 Fr. 50 Ct8. und 50 Fr. nachträglich gesorderte und bezahlte Kosten betreffend die Bollzie-hung der Expropriation für die erste Bahnanlage auf Baukonto

verrechnet werden können, so daß nur noch streitig bleiben von Posten Nr. 1, 367 Fr. 45 Cts., Kosten einer nachträglichen Expropriation im Banne Hausen, sowie Posten 3, 60 Fr. bezahlte Expropriationsentschädigung und Bosten 4.

B. Den streitigen Posten liegen, nach ben übereinstimmenden Vorbringen beider Theile, folgende thatsächliche Verhältnisse zu Grunde:

1. Posten 1 (soweit streitig) und 3: Durch Befund ber eid= genössischen Schatzungskommission für die aargauische Sudbahn vom 28. Januar 1874 wurde die Schweizerische Centralbahn ju Gunften ber Erbichaft des Johann Bartmann von Saufen bei dem Augeständniffe behaftet, "Erwerbung eines Fahrweg-"rechtes für bas Grundstück Mr. 34 (Baffermatte) in ber Ge-"meinde Saufen, fur Ben, Emd und bie nothige Bewerbung "zur Winterszeit über die Sausmatte ber Wittwe Schaffner "bis in die Bruggerftrafe." Diefer Entscheid erwuchs gegenüber der Schweizerischen Centralbahn und der Erbschaft Hartmann in Rechtstraft; bagegen wurde berfelbe von bem Gigenthumer bes belafteten Grundftudes, ber Wittwe Schaffner, an bas Bundesgericht gezogen. Durch einen zwischen ber Wittme Schaffner und ber Schweizerischen Centralbahn (nicht bagegen ber Erbschaft Hartmann) ergangenen, in ber Folge von ben genannten Parteien anerkannten, UrtheilBantrag des bundeggerichtlichen Instruftionsrichters vom 15. September 1874, wurde daraufhin der Wittwe Schaffner gegen eine von der Bauunternehmung ber aargauischen Subbahn zu gahlende Enischädigung bon 350 Fr. die Verpflichtung auferlegt, auf ihrer Hausmatte ju Gunften bes Grundstückes Dr. 34 des Ratafterplanes Saufen der aargauischen Sudbahn über einen der sudlichen Grenze des Grundstückes entlang laufenden 7 Fuß breiten Streifen Die Servitut eines Fahrwegrechtes für Beu und Emb und die nothige Bewerbung zur Winterszeit legen zu laffen. Da die Erben hartmann, geftütt auf ben Schatungsbefund vom 28. Januar 1874 ein ausgebehnteres Wegrecht, als burch ben Urtheilsantrag vom 15. September 1874 eingeräumt war, be= anspruchten, die Wittwe resp. die Erben Schaffner bagegen sich ber Ausübung eines weitergebenden Rechtes widersetten, fo ent-

stunden zwischen ben Parteien Differenzen, welche schlieflich bagu führten, daß ber schweizerische Bundesrath, auf eine Beschwerde ber Erben Sartmann bin, ben Beschluf fafte, es fei vorerst die aanze Streitfrage nochmals ber eidgenössischen Schatzungskommission für bie aargauische Subbahn zu unterbreiten, damit vor Allem ein in seiner Tragweite flares und für alle Betheiligten gleichlautendes Urtheil bergestellt werde. Die Schweizerische Centralbahn berief baber Die eidgenössische Schatungskommisston von Neuem ein und diese fällte am 7. Juli 1884 ben Entscheid: "1. Das Grundstüd Dr. 34, "Ratasterplan Sausen für die Anlage ber aargauischen Sud-"bahn, erhält ein Wegrecht für Seu und Emb und die nöthige "Bewerbung jur Winterszeit auf einem 2,5 Meter breiten "Streifen der Hausmatte ber Erben Schaffner in hausen langs "der sudlichen Grenze des Grundstückes bis in die Brugger-"strafe. 2. Die auf ber genannten hausmatte ber Erbschaft "Schaffner in hausen längs der Sudgrenze stehenden Baume "find zu entfernen und es burfen langs bem megbelafteten "Streifen in Butunft feine Baume naber als 2 Meter vom "Mordrand bes Streifens gepflanzt werden. Die Kronen folder "Baume burfen nie in ben Luftraum über ben wegbelafteten "Streifen hineinragen. 3. Die Schweizerische Centralbahn als "Baugesellschaft ber aargauischen Südbahn hat an die Erbschaft "Schaffner in Sausen für die zu entfernenden Baume und die "ihr auferlegte Beschränkung bezüglich neuer Baumpfianzungen "längs bem wegbelafteten Streifen in ihre hausmatte 60 Fr. "zu bezahlen." Diefer Entscheid erwuchs in Rechtstraft unt es hat die Schweizerische Centralbahn an die Erben Schaffner ben Betrag von 60 Fr., sowie die Kosten ber eidgenössischen Schatzungskommission mit zusammen 367 Fr. 45 Cts. bezahlt.

2. Posten Mr. 4: Bei Erstellung des Stationsgebäudes in Wohlen war keine Vorsorge für Entwässerung des Kellers in demselben getroffen worden. Da sich in der Folge die Nothwendigkeit zu Anlage einer Wasserleitung für das im Keller sich ansammelnde Wasser erzeigte, so wurde deren Aussührung im Jahre 1884 angeordnet und mit einem Kostenauswande von 1660 Fr. 90 Cts. durchgeführt.

C. Bu rechtlicher Begründung ihrer Antrage verweisen somobl ber schweizerische Bundesrath als die Schweizerische Centrals babnaesellichaft im Wesentlichen auf die in dem Streite über Die Bilang ber Schweizerischen Centralbahn für 1884 gewech. felten Rechtsschriften. Speziell macht ber ichweizerische Bundesrath geltend : Es sei richtig, daß die Berwendungen Posten 1 und 3 in einem ursächlichen Rusammenhange mit bem Erpropriationsverfahren für bie erfte Unlage fteben. Aber eben fo richtig fei, daß fie erst nach Eröffnung des Betriebes ber Gub= babn entstanden seien. Dieselben fallen also unter Abfat 1 be8 Art. 3 bes Bundesgesetes über bas Rechnungswesen ber Gifen. babugesellschaften und können daher, ba fie meder eine Bermehrung noch eine wesentliche Berbefferung ber bestehenden Unlagen im Intereffe bes Betriebes zur Folge gehabt haben, bem Bautonto nicht belaftet werden. Die unter Boften 4 rubrigirte Summe von 1660 Fr. 90 Cts. sobann set zweifellos fur Die Berbefferung einer Bahnanlage, ber Station Moblen, ausgelegt worden; bie Berbefferung fei aber, im Berbaltnif zu bem Db. iefte, auf welches fie fich beziehe und mit Rudficht auf bie bafür verausgabte Summe, feine wefentliche und tonne baber nicht auf Bautonto gesetzt werben. Daß, wenn das Objett während ber Baugeit erstellt worden ware, die Auslagen auf Bautonto verrechnet worden waren, sei richtig; allein es ftebe fest, daß die Arbeit erst nach Eröffnung bes Betriebes angeordnet und ausgeführt worden sei. Die Schweizerische Centralbahn ihrerseits macht im Besentlichen geltend : Es sei gang unzweifelhaft, daß die Auslagen Posten 1 und 3 sich auf die erste Anlage ber Bahn beziehen und nicht etwa erft feit der Betriebs. eröffnung entstandene Rechtsverhältniffe betreffen. Nicht Art. 3 fondern Art. 2 bes Bundesgesehes über das Rechnungsmefen ber Gisenbahngesellschaften sei baber auf dieselben anwendbar. Uebrigens ware auch nach Art. 3 die Verrechnung auf Bau begründet, da es fich um eine, einer Landerwerbung prinzipiell gleichstehende, Befreiung von einer Dienstharkeitsverpflichtung handle. Die Anlage einer Cementdohle auf ber Station Wohlen sodann (Bosten 4) involvire sowohl eine Bermehrung als eine wesentliche Berbesserung ber bestehenden Anlagen; unbedeutend

im Verhältniß zu dem Objekte, auf welches sie sich beziehe, sei dieselbe durchaus nicht. Wenn die Beschaffenheit des Untergrundes bei der ersten Anlage der Station genügend bekannt gewesen wäre, so wäre die fragliche Entwässerungsanlage sofort ausgeführt worden und es hätte dann gewiß die Verrechnung zu Lasten des Baukontos keinen Anstand gefunden. Der Charakter der Ausgabe werde aber dadurch nicht geändert, daß dieselbe erst nachträglich in Ergänzung der bestehenden Einrichtungen gemacht worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Ermagung:

- 1. Streitig find nur noch die Posten 1, 60 Fr., für Ankauf eines Wegrechtes im Banne Hausen (Nr. 3); Posten 2, 367 Fr. 45 Cts., für bezügliche Kosten (Rest des Postens Nr. 1); Posten 3, 1660 Fr. 90 Cts., für Erstellung einer Cementdohle zur Entwässerung des Kellers des Aufnahmsgebäudes auf Station Wohlen (Nr. 7).
- 2. Was nun die beiben erstermähnten Bosten anbelangt, fo ist anzuerkennen, daß dieselben zu den Rosten der ersten Anlage ber Bahn reip, ber Grunderwerbung für biefelbe gehören und bemnach Art. 2 bes Bundesgesehes über bas Rechnungswesen ber Gisenbahngesellschaften bem Baufonto einverleibt werben burfen. Denn: Es muß offenbar angenommen werben, ichon ber Schatungsbefund vom 28. Januar 1874 habe die Centralbahngesellschaft gegenüber ben Gigenthumern des Grundstückes Dr. 34 perpflichtet, fur biefes Grundftuck ein Begrecht von berjenigen Beschaffenheit zu tonstituiren, wie dieselbe spater burch ben Schahungsbefund vom 7. Juli 1884 näher festgestellt worden ift. Dann aber bestand für die Centralbahngesell= schaft auch von Anfang an die Berpflichtung, die Gigenthumer bes zu belastenden Grundstückes entsprechend zu entschädigen b. h., benselben auch ben Mehrbetrag von 60 Fr., wie er später burch den Schatungsentscheid vom 7. Juli 1884 festgestellt wurde, zu bezahlen. Daß biese Verpflichtung in Folge eines bei ber Prozefführung und Prozefleitung urfprünglich begangenen Berfebens erft fpater feftgeftellt und daber auch erft fpater er= füllt wurde, andert nichts daran, daß es fich hier in Wahrheit um eine Ausgabe für die erste Unlage ber Bahn handelt. Auch

bie Kosten der spätern Ausmittlung des Umfanges der Verpfsichtungen der Centralbahngesellschaft sind den ursprünglichen Baukosten zuzurechnen, da sie sich eben auf eine aus der ursprünglichen Expropriation hervorgehende Pslicht der Centralbahngesellschaft beziehen und als Atzessorium das Schicksal der Hauptsache theisen müssen.

3. Dagegen ist, nach den vom Bundesgerichte in seiner heutigen Entscheidung in Sachen Bundesrath gegen Centralbahngesellschaft aufgestellten Grundsäßen, der Posten von 1660 Fr.
90 Cts. für Erstellung einer Cementdohle zu Entwässerung des
Aufnahmsgebändes auf Station Wohlen aus dem Baukonto
zu streichen. Es handelt sich hier weder um eine "Vermehrung"
noch um eine "wesentliche Verbesserung" bestehender Anlagen
im Interesse des Betriebes. Allerdings mag durch die fragliche
Baute das Aufnahmsgebäude der Station Wohlen insosern an
Werth gewinnen, als es dadurch vor Schädigungen bewahrt
wird; allein eine wesentliche Verbesserung kann hierin nicht
gesunden werden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Dem schweizerischen Bundesrathe wird sein Begehren insofern zugesprochen, als das Direktorium der Schweizerischen Centralbahngesellschaft als Verwaltung der aargauischen Südbahn verspsichtet wird, den in die Bilanz der Südbahnunternehmung pro 31. Dezember 1884 gestellten Betrag der im Jahre 1884 neuerdings auf den Bau verwendeten Kapitalien um 1660 Fr. 90 Cts. (Betrag des Postens Nr. 7, Erstellung einer Cementdohle zur Entwässerung des Kellers des Aufnahmsgebäudes auf Station Wohlen) zu reduziren und die Bezahlung dieser Summe auf Betriebsausgabenrechnung zu nehmen. Dagegen wird die Verrechnung der übrigen noch streitigen Kosten auf Baukonto zugelassen.